

Aufgrund von § 28 Abs. 5 UG hat der Verwaltungsrat der Universität Freiburg am 10. November 1980 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß II - H 3880/46 vom 20. März 1981 erteilt.

B e n u t z u n g s o r d n u n g
der Fakultätsbibliothek Chemie und Pharmazie

§ 1

Zweck der Bibliothek

Die Fakultätsbibliothek Chemie und Pharmazie dient als Präsenzbibliothek der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Information auf dem Gebiete der Chemie und Pharmazie.

§ 2

Öffnungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und Veröffentlichung im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek werden zugelassen
 1. die Mitglieder der Fakultät Chemie und Pharmazie
 2. sonstige Personen, wenn ihre Tätigkeit oder ihr Interesse die Benutzung der Bibliothek erfordert, es sei denn, daß räumliche oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.
- (2) Bei der Beantragung der Zulassung haben Studenten der Universität und der anderen Hochschulen der Gesamthochschulregion Freiburg i.Br. den Studentenausweis, andere Antragsteller einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- (3) Wer zur Benutzung zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis. Die

Zulassung und die Geltungsdauer des Benutzerausweises können befristet werden. Der Zugelassene haftet der Bibliothek für Schäden, die ihr aus dem Mißbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Allgemeine Rechte und Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung das Recht auf Benutzung der in der Bibliothek vorhandenen Literatur und der zur allgemeinen Benutzung bereitgestellten sonstigen Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung, die ihrer Durchführung dienenden übrigen Benutzungsbestimmungen und die Anordnungen des Bibliothekspersonals zu befolgen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen.
- (3) Beim Betreten der Bibliothek hat der Benutzer auf Verlangen den Benutzerausweis vorzuzeigen.
- (4) Überkleidung, Schirme, Taschen und dgl. sowie größere Gegenstände und Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht in die Bibliothek mitgenommen oder vor ihr abgelegt werden, Tiere nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
- (5) In den Lese- und Arbeitsräumen darf mit Rücksicht auf die anderen Benutzer die Ruhe nicht gestört, insbesondere nicht in störender Weise gesprochen werden.
- (6) Die Räume und Arbeitsplätze sind sauber zu halten.
- (7) Rauchen ist in den Lese- und Arbeitsräumen nicht gestattet.
- (8) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Anstreichungen, Unterstreichungen und Durchstreichungen in Büchern und Katalogen sowie das Durchzeichnen untersagt. Loseblattwerken dürfen keine Blätter, Katalogen keine Titelnkarten entnommen werden.

- (9) Für Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut haftet der Benutzer auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Beschädigungen sind auch die in Abs. 8 Satz 2 und 3 genannten Handlungen. Der Benutzer hat in angemessener Frist vollen Ersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek.
- (10) Nach der Benutzung ist das Bibliotheksgut unverzüglich an seinen Standort zurückzustellen oder der Stelle, die es ausgegeben hat, zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn der Benutzer die Bibliothek länger als eine Stunde verlassen will. In diesem Fall ist weiterhin der Arbeitsplatz von allen persönlichen Gegenständen frei zu machen.
- (11) Beim Verlassen der Bibliothek hat der Benutzer mitgeführte Bücher, Zeitschriften und Manuskripte und dgl. dem Aufsichtsführenden unaufgefordert und deutlich erkennbar vorzuzeigen.
- (12) Die Fakultätsbibliothek Chemie und Pharmazie ist eine Präsenzbibliothek. Es werden daher grundsätzlich keine Bücher zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume ausgeliehen. Es ist jedoch gestattet, Bücher kurzfristig zur Anfertigung von Kopien mit den zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Geräten aus den Bibliotheksräumen zu entfernen.

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Bibliothek kann die Benutzung einzelner besonders schutzbedürftiger Werke auf Ausnahmefälle beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen.
- (2) Die Bibliothek erteilt über die Benutzung ihrer Kataloge und Bestände Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet. Literaturzusammenstellungen fertigt sie nicht an. Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.
- (3) Der Benutzer kann Kopien aus den Buchbeständen der Bibliothek auf den dazu vor der Bibliothek aufgestellten (Münz)-Kopiergeräten herstellen, soweit der Zustand der Vorlage dies gestattet. Auf die pflegliche Behandlung des Kopiergutes ist dabei besonders zu achten. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer. Die Bibliothek ist zur Herstellung von Kopien nicht verpflichtet.

- (4) Für die Mitglieder des Lehrkörpers und auswärtige Universitätslehrer stehen besonders gekennzeichnete Arbeitsplätze zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Plätze gelten besondere Benutzungsbestimmungen.

§ 6

Handapparate

Handapparate sind Bestandteil der Bibliothek und stehen am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Gruppen des Lehrkörpers. Für andere Benutzer sind ihre Bestände zugänglich zu machen, soweit es sich um Literatur handelt, die ausschließlich in Handapparaten vorhanden ist.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst wegen besonderer Umstände der Bibliothek die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers werden durch den Ausschluß nicht berührt.

§ 8

Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht oder vor ihr abgelegt worden sind. Dies gilt auch für den Inhalt von Taschen- oder Garderobeschränken. Die Benutzung von Geräten erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 9

Kontrollrecht der Bibliothek

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Besucher einen amtlichen Ausweis sowie den Inhalt von Mappen, Taschen, Aktendeckeln und ähnlichem vorzeigen zu lassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der vorläufigen Benutzungsordnung außer Kraft.



(Professor Dr. Bernhard Stoeckle)

- Rektor -

